

Schutz- und Hygienekonzept zur Corona/Covid-19-Prävention

gültig ab 14.06.2021

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Hygienebeauftragter/ Ansprechpartner zur Infektionsprävention (Infektions- bzw. Hygieneschutz):

Name: Dr. Andreas Quermann, Tel.: 037383 / 80 38 111, E-Mail: a.quermann@kultur-mittelsachsen.de

Vertretung jeweils durch den/die diensthabende/n Mitarbeiter/in
(Frau Wehr, Frau Mehner, Frau Hauff, Herr Dietze)

1. Allgemeines

Das Museum ist seit Samstag, den 05.06.2021 wieder geöffnet.

Dieses Hygienekonzept berücksichtigt das Inkrafttreten der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 10.06.2021. Maßgeblich für die Unterschreitung der Schwellenwerte sind die Bekanntmachungen der Unterschreitung von Inzidenzwerten und von damit entfallenden Beschränkungen des Landkreises Mittelsachsen in der jeweils aktuellen Fassung

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden kann.

Personen mit Fieber und/oder Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) ist es untersagt, das Museum zu betreten, ihnen wird empfohlen einen Arzt aufzusuchen.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und persönliche Schutzausrüstung

- Aushänge für Gäste und Besucher, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske in den Innenräumen verpflichtend ist
- Mitarbeiter/-innen tragen im Kassenbereich, im Museum sowie im Kontakt mit Gästen eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske
- an der Kasse ist eine Spuckschutzwand aus Plexiglas installiert

- Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken für Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt

3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Fußbodenaufkleber/ Abstandsanzeiger weisen auf den Mindestabstand hin
- die Wegführung durch das Museum wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ausgeschildert
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch die Mitarbeiter/-innen

4. Hygienemaßnahmen

- Aushänge von Anleitungen zur Handhygiene im Kassen-/Eingangsbereich, im Büro und Toiletten
- Bereitstellung von Desinfektionsständern zur Händedesinfektion im Kassenraum, Büro und Toiletten
- Bereitstellung von Einweghandschuhen Mitarbeiter/-innen zur Flächendesinfektion
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Bereitstellung von hautschonender Flüssigseife zur Reinigung der Hände
- Umstellung von Handtüchern auf Einweghandtücher (Büro, Kassenbereich und Toiletten)
- regelmäßige Reinigung/Desinfizierung aller häufig berührten Flächen in kurzen Abständen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tastaturen, Telefonhörer und weiterer Oberflächen)
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über Hygiene- und Abstandsregeln
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch diensthabende Mitarbeiter/-innen
- Kontrolle des Hygienekonzepts durch den Hygienebeauftragten bzw. seiner Vertretung
- regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume

5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- Bodenmarkierungen vor dem Tresen im Kassenbereich
- Die Anzahl der Personen in geschlossenen Räumen (Kassenraum) darf die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten, Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt

- ausgeschilderter Rundgang durch das Museum mit Richtungspfeilen
- getrennte Ein- und Ausgänge
- Audioguides und Tablet-PC werden vor und nach jeder Benutzung vom Personal desinfiziert und ruhen nach jeder Benutzung für mindestens drei Tage (Quarantäne)
- Begrenzung der Besucherzahl auf maximal 50 Personen gleichzeitig im Museum
- Kontaktnachverfolgung, d. h. Erfassung von Namen und Kontaktdaten von Besuchern und Vernichtung der Daten nach 4 Wochen
- Vorlage eines tagesaktuellen, negativen Corona-Tests, der nicht älter als 24 Stunden zum Zeitpunkt der Anmeldung ist.
- Terminbuchung wird empfohlen, d. h. Voranmeldung aller Gäste/Besucher mit Namen und Kontaktdaten
- Die Termin-Einlass-Slots werden im Outlook-Kalender eingetragen, verwaltet und kontrolliert; der Outlook-Kalender kann von allen PCs und auch aus dem Home-Office aus bedient und eingesehen werden. Zuweisung von zwei Zeitfenstern zum Einlass und zwar von 10 bis 13 Uhr und 13 bis 17 Uhr.

6. Testpflicht

Für den Besuch des Museums ist für Besucher **ab 7 Jahren** ein tagesaktueller negativer COVID-19-Test notwendig. **Tagesaktuell** bedeutet, dass der **Test** im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Angebots oder der Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung in der Schule beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden. Der Test darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht, außer bei Veranstaltungen und Führungen unter den u. g. Bedingungen.

Achtung: Die neue COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesregierung lässt zur Erfüllung von Testpflichten keine Selbsttests mit Selbstauskunft als Nachweis mehr zu.

Um die Testpflicht bei Angeboten zu erfüllen, sind zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und -zentren)
- Ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht einer entsprechend fachkundig geschulten Person. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis auch für den Museumsbesuch.
- Als Nachweis gilt die von der allgemeinbildenden Schule ausgestellte Bescheinigung über den letzten in der Schule durchgeführten Test mit negativem Ergebnis in der aktuellen Woche.

Alle Mitarbeiter/innen der Verwaltung mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich testen zu lassen. Die Testnachweise, die nicht älter als 72 Stunden sein dürfen, werden entsprechend dokumentiert und nach 4 Wochen Aufbewahrung vernichtet.

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 entfällt die Testpflicht für die Verwaltungsmitarbeiter, außer für Veranstaltungen und Führungen unter den u. g. Bedingungen. Der Arbeitgeber muss aber weiterhin kostenlose Tests für die Beschäftigten bereithalten.

Ein Test für Besucher unter Aufsicht von Museumspersonal ist nicht möglich.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen:

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Impf- und Testnachweise bzw. der Bescheinigung für Genesene des Gesundheitsamtes des Landkreises Mittelsachsen oder eines anderen Gesundheitsamtes an der Kasse.

Eine Einsichtnahme genügt, die Nachweise werden nicht kopiert und können auch in digitaler Form vorgezeigt werden.

7. Veranstaltungen und Führungen

Veranstaltungen werden generell wieder durchgeführt. Sofern durch die feste Bestuhlung eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht gegeben ist, ist ein tagesaktueller Test vorzulegen. Für Veranstaltungen werden gesonderte Hygienekonzepte entwickelt und - soweit gefordert - den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt.

Bei Führungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Personen ist ein tagesaktueller Test vorzulegen, da eine Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m möglich ist.

Freiberg, den 11.06.2021

gez. Kathrin Hillig, Geschäftsführerin

Mittelsächsische Kultur gGmbH

gez. Dr. Andreas Quermann

Leiter Museum Schloss Rochsburg